

# Ordnung für die Benutzung der Schließfächer in der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 01.05.2018

1. Überbekleidung, Taschen, Gepäckstücke, Schirme u.ä. sind für die Dauer der Bibliotheksbenutzung in Schließfächern im Eingangsbereich der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNEE) Eberswalde, Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde, Haus 7 einzuschließen. Es ist untersagt, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern der Hochschulbibliothek aufzubewahren.
2. Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Wertsachen, Geld, Dokumente, Garderobe, Gepäck, etc...
3. Die Schließfächer sind täglich durch die Nutzer\*innen zu räumen.
4. Studierende der HNEE können speziell gekennzeichnete Schließfächer für einen Zeitraum von 5 Öffnungstagen kostenfrei mieten. Dafür wird der Schließfachschlüssel auf dem Benutzerkonto der bzw. des Studierenden verbucht. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Bei verspäteter Rückgabe des Schlüssels entstehen Gebühren, die die bzw. der Studierende zu tragen hat. Die Säumnisgebühr beträgt nach dem 1. Öffnungstag 0,50 €, nach dem 2. Öffnungstage zusätzlich 1,50 € und nach dem 3. Öffnungstage zusätzlich 3€. Die Höchstgebühr beträgt insgesamt 5,00 €.
5. Die Nutzung schließt die Kenntnisnahme ein, dass bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer (siehe Pkt. 3) von der Hochschulverwaltung zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf.
6. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und der Abteilung Liegenschaften- und Umweltmanagement übergeben. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
7. Im Falle einer Störung des Schlossmechanismus sind die Mitarbeiter\*innen der Hochschulbibliothek an der Ausleihtheke zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Um Störungen zu vermeiden, sind „1-EURO-Münzen“ oder die bereitgestellten Chips zu verwenden.
8. Für die Reparatur oder den Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern sind gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung der Hochschulbibliothek die Kosten zu erstatten.
9. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.